



WOHNGELD: HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN UND ERLÄUTERUNGEN



Wohngeld: Häufig gestellte Fragen und Erläuterungen

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Haben Auszubildende und BAföG-Empfänger/-innen einen Wohngeldanspruch?	4
2.	Haben Studierende einen Wohngeldanspruch?	5
3.	Haben freiwillig Wehrdienstleistende einen Wohngeldanspruch? Was ist mit Personen, die einen Freiwilligendienst leisten?	7
4.	Können Empfänger/-innen von Sozialhilfe oder Bürgergeld auch Wohngeld erhalten?	7
5.	Wer ist Haushaltsmitglied?	9
6.	Können ausländische Personen Wohngeld erhalten?	11
7.	Welche Einkunftsarten werden bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt?	12
8.	Welche Werbungskosten werden berücksichtigt?	18
9.	Können Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden?	19
10.	Zählen Unterhaltszahlungen zu dem Einkommen bei der Wohngeldberechnung?	21
11.	Welche Einkommenshöchstgrenzen gibt es?	23



INHALTSVERZEICHNIS

12.	Was gehört zur Miete?	25
13.	Was gehört zur Belastung (nur bei Wohneigentum)?	27
14.	Welche Höchstbeträge für Mieten und Belastungen gibt es?	28
15.	Wie wird Miete und Belastung in Mischhaushalten anteilig berücksichtigt?	30
16.	Was ist bei Änderungen?	32
17.	Was ändert sich bei einem Umzug?	34
18.	Wie sieht eine Wohngeldberechnung aus (Beispielfall Recht 2025)?	35
19.	Welche Datenabgleiche mit anderen Behörden werden durchgeführt?	37
20.	Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?	38
21.	Wie lange dauert die Antragsbearbeitung und wann erfolgt die Auszahlung?	40



1. HABEN AUSZUBILDENDE UND BAFÖG-EMP-FÄNGER/-INNEN EINEN WOHNGELDANSPRUCH?

Stand: 1. Januar 2020

Alleinstehende Auszubildende, die dem Grunde nach Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) haben oder im Falle eines Antrages hätten, sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 116 Absatz 3 oder Absatz 4 SGB III und das Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III jeweils für behinderte Menschen sowie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa“ (MobiPro-EU).

Ein Wohngeldanspruch besteht allerdings dann, wenn diese Leistungen als Darlehen gewährt werden. Da die/der Darlehensempfänger/in ein solches Darlehen vollständig zurückzahlen muss, werden ihre/seine Unterbringungskosten nicht dauerhaft von der Ausbildungsförderung abgedeckt. In diesem Fall hat die/der Auszubildende dem Grunde nach einen Wohngeldanspruch.

Kein Wohngeld erhalten Auszubildende, wenn ihr Einkommen oder das ihrer Eltern zu hoch ist und sie deshalb auch keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. In diesen Fällen besteht zwar dem Grunde nach ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, diese wird jedoch wegen des zu hohen Einkommens nicht gewährt (§ 20 Abs. 2 Wohngeldgesetz).

Es besteht ebenfalls kein Wohngeldanspruch, wenn alle Haushaltsmitglieder BAB-berechtigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie wohngeldrechtlich zu berücksichtigen wären oder vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Wenn jedoch auch nur einer zum Haushalt rechnenden Person, etwa einem Kleinkind, solche Leistungen nicht zustehen oder im Falle eines Antrags nicht zustehen würden, ist ein Wohngeldanspruch gegeben.

Die folgenden Ausführungen gelten nur für alleinstehende Azubis, die keinen Anspruch auf BAB haben (z. B. weil es sich um eine Zweitausbildung handelt oder der Ausbildungsberuf bei der Arbeitsagentur als nicht förderfähig eingestuft wird). Alle anderen sollten bei der Arbeitsagentur Berufsausbildungsbeihilfe beantragen. Darin ist ein Mietzuschuss enthalten.



Auszubildende ohne Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe dem Grunde nach, die am Ausbildungsort eine Wohnung gemietet haben und die Kosten für diese Wohnung selbst aufbringen müssen, können Wohngeld erhalten. Den Wohngeldantrag müssen sie in der zuständigen Wohngeldstelle der Gemeinde stellen, in welcher sich die Wohnung befindet.

Zu beachten ist, dass es nur für eine Wohnung Wohngeld gibt. Entscheidend ist, wo der oder die Auszubildende seinen bzw. ihren Lebensmittelpunkt hat. Indiz für den Lebensmittelpunkt ist der gemeldete Hauptwohnsitz.

Hat die bzw. der Auszubildende ihren/seinen Lebensmittelpunkt weiterhin in der Wohnung der Eltern, kann sie/er nur als Haushaltsmitglied im Rahmen eines Wohngeldantrages der Eltern berücksichtigt werden. Ein Wohngeldantrag für die eigene Wohnung ist dann nicht möglich. Unterhaltszahlungen an die/den Auszubildenden können die Eltern von ihrem Einkommen absetzen, diese werden nicht als Einnahmen des/der Auszubildenden angerechnet, da sie/er ja noch zum Haushalt gehört.

Führt die/der Auszubildende einen eigenen Haushalt und hat auch dort seinen Lebensmittelpunkt, kann sie/er für die eigene Wohnung einen Wohngeldantrag stellen. Eventuelle Unterhaltszahlungen der Eltern (nicht zum Haushalt zählende Personen) werden ihr/ihm dabei als Einkommen angerechnet. Sollten die Eltern für ihre Wohnung ebenfalls Wohngeld erhalten, dann würde sich bei ihnen die Anzahl der Haushaltsmitglieder verringern, Unterhaltszahlungen an die/den Auszubildenden könnten sie jedoch ebenfalls von ihrem Einkommen absetzen.

2. HABEN STUDIERENDE EINEN WOHNUNGSGELDANSPRUCH?

Stand: 1. Januar 2020

Nach dem Wohngeldgesetz sind alleinstehende Studierende (oder wenn zu ihm/ihr ausschließlich studierende Haushaltsmitglieder zählen), die dem Grunde nach Anspruch auf BAföG haben oder im Falle eines Antrages hätten, vom Wohngeld ausgeschlossen.

Werden diese Leistungen jedoch ausschließlich als Darlehen gewährt, besteht dennoch ein Wohngeldanspruch. Dies ist z. B. bei der Abschlussförderung nach § 15 Absatz 3a BAföG der Fall. Da die/der Darlehensempfänger/in ein solches Darlehen vollständig zurückzahlen muss, werden ihre/seine Unterbringungskosten nicht dauerhaft von der Ausbildungsförderung abgedeckt. In diesem Fall haben Studierende dem Grunde nach einen Wohngeldanspruch.

Auch dann, wenn Studierende aufgrund zu hohen eigenen Einkommens (oder Einkommens der Eltern) kein BAföG erhalten, bekommen sie kein Wohngeld. In diesen Fällen besteht



zwar dem Grunde nach ein Anspruch auf BAföG, dieses wird jedoch wegen des zu hohen Einkommens nicht gewährt (§ 20 Absatz 2 Wohngeldgesetz).

Es besteht ebenfalls kein Wohngeldanspruch, wenn alle Haushaltsmitglieder BAföG-berechtigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie wohngeldrechtlich zu berücksichtigen wären oder vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Wenn jedoch auch nur einer zum Haushalt rechnenden Person, etwa einem Kleinkind, BAföG-Leistungen nicht zustehen oder im Falle eines Antrags nicht zustehen würden, ist ein Wohngeldanspruch gegeben.

Die folgenden Ausführungen gelten nur für alleinstehende Studierende, die keinen Anspruch auf BAföG haben (z. B. weil es sich um ein Zweitstudium handelt oder die Förderungshöchstdauer nach BAföG überschritten ist).

Studierende ohne Anspruch auf BAföG-Leistungen dem Grunde nach, die am Studienort eine Wohnung gemietet haben und die Kosten für diese Wohnung selbst aufbringen müssen, können Wohngeld erhalten. Den Wohngeldantrag müssen sie in der zuständigen Wohngeldstelle der Gemeinde stellen, in welcher sich die Wohnung befindet.

Zu beachten ist, dass es nur für eine Wohnung Wohngeld gibt. Entscheidend ist, wo die/der Studierende den Lebensmittelpunkt hat. Indiz für den Lebensmittelpunkt ist der gemeldete Hauptwohnsitz.

Hat die/der Studierende den Lebensmittelpunkt weiterhin in der Wohnung der Eltern, kann sie/er nur als Haushaltsmitglied im Rahmen eines Wohngeldantrages der Eltern berücksichtigt werden. Ein Wohngeldantrag für die eigene Wohnung ist dann nicht möglich. Unterhaltszahlungen an studierende Kinder können die Eltern von ihrem Einkommen absetzen, diese werden bei den Studierenden nicht als Einnahmen verbucht, da sie ja noch zum Haushalt gehören.

Führt die/der Studierende einen eigenen Haushalt und hat auch dort den Lebensmittelpunkt, kann sie/er für die eigene Wohnung einen Wohngeldantrag stellen. Eventuelle Unterhaltszahlungen der Eltern (nicht zum Haushalt zählende Personen) werden ihr/ihm dabei als Einkommen angerechnet. Sollten die Eltern für ihre Wohnung ebenfalls Wohngeld erhalten, dann würde sich bei ihnen die Anzahl der Haushaltsmitglieder verringern, Unterhaltszahlungen an studierende Kinder könnten sie jedoch ebenfalls von ihrem Einkommen absetzen.



3. HABEN FREIWILLIG WEHRDIENSTLEISTENDE EINEN WOHNUNGSGELDANSPRUCH? WAS IST MIT PERSONEN, DIE EINEN FREIWILLIGENDIENST LEISTEN?

Stand: 1. Januar 2020

Freiwillig Wehrdienstleistende haben seit dem 01.01.2020 einen Wohnungsgeldanspruch wenn ihr Gesamteinkommen die jeweilige Einkommensgrenze im Wohnungsgeld nicht überschreitet. Personen, die einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten, sind ebenfalls wohnungsberechtigt.

4. KÖNNEN EMPFÄNGER/-INNEN VON SOZIALHILFE ODER BÜRGERGELD AUCH WOHNUNGSGELD ERHALTEN?

Stand: 1. Januar 2023

Empfänger/-innen bestimmter Transferleistungen haben keinen Anspruch auf Wohnungsgeld, weil sie ihre Kosten der Unterkunft zusammen mit der jeweiligen Transferleistung erhalten.

Hierzu gehören die Empfängerinnen und Empfänger von:

- Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- Leistungen für Auszubildende nach § 27 Absatz 3 nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die als Zuschuss erbracht werden
- Verletzengeld nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch in Höhe des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch



- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern/-innen dieser Leistung gehören.

Das gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mitberücksichtigt worden sind.

WICHTIG

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen ist man bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Transferleistungen gestellt wurde.

Entscheidend ist die Antragstellung und nicht, ob über den Antrag schon entschieden wurde (Zustimmung oder Ablehnung).

Sobald der Antrag auf Transferleistung abgelehnt worden ist, kann Wohngeld beantragt werden.

Wegen des möglichen Widerspruchs sollte entweder mit der Bearbeitung des Wohngeldantrags bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist abgewartet oder ein Rechtsbehelfsverzicht der Antragstellerin/ des Antragstellers eingeholt werden.

Sofern ein Antrag auf eine dieser Transferleistungen abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, bis zum Ablauf des Folgemonats nach der Ablehnung rückwirkend Wohngeld unter Vorlage des Ablehnungsbescheides zu beantragen.

5. WER IST „HAUSHALTSMITGLIED“?

Stand: 1. Januar 2020



Zu den Haushaltsmitgliedern nach dem Wohngeldrecht zählen:

Die Antragstellerin/ der Antragsteller (Wohngeldberechtigte/r) und folgende Personen, die mit der/dem Wohngeldberechtigten Wohnraum gemeinsam bewohnen:

- die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner/in,
- die/der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/in,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder; Eltern, Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte/Neffe der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners; Geschwister der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Haushaltsmitglied können nicht nur Ehepartner/in oder Lebenspartner/in sein, sondern auch die/der Partner/in in sogenannter „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“:

Eine solche Gemeinschaft liegt bei Personen vor, die mit der oder dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner/-innen eingehen.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner/-innen

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,



- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der/des Anderen zu verfügen.

Wenn von Personen, die eine solche Partnerschaft eingehen, eine gemeinsame Wohnung genutzt wird, kann die Wohngeldstelle ohne weitere intensive Prüfung von einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ausgehen (§ 5 Absatz 2 Wohngeldgesetz).

Personen, die zusammenleben, deren Beziehung jedoch nicht über eine bloße Wohngemeinschaft hinausgeht, haben getrennte Wohngeldansprüche:

- Dies sind in der Regel die Wohngemeinschaften von Studierenden.
- Aber eine solche Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft besteht zum Beispiel auch bei staatlich geförderten, modernen Wohnformen im Alter oder beim therapeutischem Zusammenwohnen in der Regel nicht, so dass auch hier getrennte Wohngeldansprüche möglich sind.

Was passiert, wenn ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verstirbt?

Ist ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verstorben, so wird für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat die bisherige Haushaltsgröße bei den Höchstbeträgen für Miete und Belastung und beim Zuschlag zur Entlastung bei den Heizkosten weiter zu Grunde gelegt (sog. Todesfallvergünstigung), wenn keine weiteren Personen hinzuziehen, die Wohnung beibehalten wird und auch kein höherer Wohnkostenanteil durch die Transferleistung eines vom Wohngeldbezug ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes übernommen wird.



Beispiel:

In einem 3-Personen-Haushalt sind 2 Personen wohngeldberechtigt, eine nicht, für die wohngeldberechtigten Personen wird 2/3 der Miete zugrunde gelegt, während die Transferleistung das restliche Drittel übernimmt.

Stirbt eine der beiden wohngeldberechtigten Personen, würde es zu einer überhöhten Förderung der Wohnkosten führen, wenn die Transferleistung nunmehr die Hälfte der Wohnkosten für den Transferleistungsempfänger übernimmt, während wohngeldrechtlich weiterhin 2/3 der Miete zugrunde gelegt würden.

In diesem Fall gilt die sog. Todesfallvergünstigung nicht, sondern es wird fortan auch wohngeldrechtlich nur die Hälfte der Miete zugrunde gelegt.

6. KÖNNEN AUSLÄNDISCHE PERSONEN WOHNGELD ERHALTEN?

Stand: 21. April 2020

Grundsätzlich: Ja.

Bei Ausländerinnen und Ausländern aus sogenannten. Drittstaaten (nicht EU-Staatsangehörige) muss hierfür ein gültiger Aufenthaltstitel vorhanden sein.

Es ist daher ein Pass bzw. ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus und die Dauer des Aufenthalts sowie ggf. eine Kopie der Verpflichtungserklärung einer/eines Dritten zur Übernahme von Aufenthaltskosten vorzulegen (§ 68 Aufenthaltsgesetz).

In der Regel nicht wohngeldberechtigt sind ausländische Personen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes, aufgrund einer Chancenkarte nach §



20a des Aufenthaltsgesetzes, für ein studienbezogenes Praktikum nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes oder zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes sind.

7. WELCHE EINKUNFTSARTEN WERDEN BEI DER WOHNGELDBERECHNUNG BERÜCKSICHTIGT?

Stand: 1. Januar 2023

Wichtige Hinweise

Bei Bezug von Wohngeld erfüllt der/die Ausländer/-in nicht die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz, da der Lebensunterhalt dann nicht mehr ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten wird. Ob er/sie trotz fehlender Lebensunterhaltssicherung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes einen Aufenthaltstitel behalten kann, wird im Rahmen einer Ermessensentscheidung durch die Ausländerbehörde entschieden.

Ausländer/-innen aus Drittstaaten, die Wohngeld beantragen, sollten beachten, dass die Ausländerbehörde unter Berücksichtigung des Einzelfalles aufgrund des Wohngeldbezugs den Aufenthaltstitel widerrufen kann.

Sprechen Sie daher vorher mit Ihrer Ausländerbehörde.

Maßgebend für die Ermittlung des Gesamteinkommens ist die Summe der steuerpflichtigen positiven Einkünfte gemäß § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie bestimmte steuerfreie Einnahmen aller Haushaltsmitglieder.



Unter Einkünften bei den Einkunftsarten Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft versteht man den Gewinn.

Unter Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen sowie sonstigen Einkünften gemäß § 22 des Einkommensteuergesetzes versteht man den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Folgende Pauschalen für die **Werbungskosten** sind bei nachfolgenden Einkunftsarten zu berücksichtigen, sofern keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden (jeweils pro Person, bei der diese Einkünfte zu erwarten sind):

- 1.230,00 Euro jährlich bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit
- 102,00 Euro jährlich bei Renten und Versorgungsbezügen.

Im § 14 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes sind alle **steuerfreien Einkommensarten** aufgeführt, die bei der Ermittlung des Gesamteinkommens voll oder teilweise angerechnet werden. Das bedeutet, alle steuerfreien Einnahmen, die hier nicht aufgeführt sind, dürfen auch nicht angerechnet werden (zum Beispiel Kindergeld, Erziehungsgeld).

Auszug aus dem Wohngeldgesetz	
zum Jahreseinkommen gehören:	
1.	der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen;
2.	die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte, im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigte, Zivildienstbeschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden;
3.	die den Ertragsanteil oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten sowie der nach § 3 Nummer 14a des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der auf Grund des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geleistet wird;
4.	die nach § 3 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
	a) Rentenabfindungen,



Auszug aus dem Wohngeldgesetz

	b) Beitragserstattungen, c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, d) Kapitalabfindungen, e) Ausgleichszahlungen;
5.	die nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
	a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch;
6.	die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes; § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleibt unberührt;
7.	die ausländischen Einkünfte nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes;
8.	die Hälfte der nach § 3 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
	a) Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278a des Lastenausgleichsgesetzes, b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b des Lastenausgleichsgesetzes, c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparations-schädengesetzes, d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes;
9.	die nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder;



Auszug aus dem Wohngeldgesetz	
10.	die Hälfte der nach § 3 Nummer 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Absatz 2 des Anti-D-Hilfegesetzes;
11.	die nach § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit;
12.	(aufgehoben)
13.	(aufgehoben)
14.	die nach § 3 Nummer 56 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse und die nach § 3 Nummer 63 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung;
15.	der nach § 20 Absatz 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Pauschbetrag), soweit die Kapitalerträge 100 Euro übersteigen;
16.	die auf erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, und die auf Sonderabschreibungen entfallenden Beträge;
17.	der nach § 3 Nummer 27 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;
18.	die nach § 3 Nummer 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen;
19.	die nach § 22 Nummer 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes der Empfängerin oder dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihr oder ihm von einer natürlichen Person, die kein Haushaltsmitglied ist, oder von einer juristischen Person gewährt werden, mit Ausnahme der Bezüge a) bis zu einer Höhe von 6 540 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft aufgewendet werden, die die Empfängerin oder den Empfänger wegen ihrer oder seiner Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt, oder b) bis zu einer Höhe von insgesamt 480 Euro jährlich von einer natürlichen Person, die gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger nicht vorrangig gesetzlich unterhaltsverpflichtet ist oder war, oder von einer juristischen Person;



Auszug aus dem Wohngeldgesetz	
	dies gilt entsprechend, wenn anstelle von wiederkehrenden Unterhaltsleistungen Unterhaltsleistungen als Einmalbetrag gewährt werden;
20.	a) die Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen bis zu einer Höhe von 6 540 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft geleistet werden, die den Empfänger oder die Empfängerin wegen eigener Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt, b) die Versorgungsleistungen, die Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs und Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs, soweit diese Leistungen nicht von § 22 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes erfasst sind;
21.	die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz;
22.	die Leistungen von natürlichen Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung, soweit die Leistungen nicht von Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3, von Nummer 19 oder Nummer 20 erfasst sind;
23.	(aufgehoben)
24.	die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für den notwendigen Unterhalt ohne die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Absatz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 41 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, als Einkommen des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen;
25.	die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Absatz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 41 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, als Einkommen der Pflegeperson;
26.	die Hälfte der nach § 3 Nummer 36 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Einnahmen für Leistungen zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist;
27.	die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten



Auszug aus dem Wohngeldgesetz

	a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlages nach Maßgabe des § 14b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 28 erfasst sind, c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 28 oder Nummer 29 erfasst sind, d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz; f) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa;
28.	die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung;
29.	die Hälfte der nach § 3 Nummer 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
30.	die wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9, auch wenn bei deren Berechnung die Kosten der Unterkunft nicht berücksichtigt worden sind, mit Ausnahme
	a) der darin enthaltenen Kosten der Unterkunft, wenn diese nicht für den Wohnraum gewährt werden, für den Wohngeld beantragt wurde, b) der von Nummer 24 oder Nummer 25 erfassten Leistungen, c) des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, das ein zu berücksichtigendes Kind als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Haushalt des getrennt lebenden anderen Elternteils anteilig erhält, d) der Hilfe zum Lebensunterhalt, die ein nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistungsberechtigtes Kind im Haushalt des getrennt lebenden Elternteils anteilig erhält, oder



Auszug aus dem Wohngeldgesetz

	e) der Leistungen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2 erbracht werden, in denen kein Ausschluss vom Wohngeld besteht;
31.	der Mietwert des von den in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Personen selbst genutzten Wohnraums.

8. WELCHE WERBUNGSKOSTEN WERDEN BE-RÜCKSICHTIGT?

Stand: 1. Januar 2025

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens für das Wohngeld sind Werbungskosten genau wie bei der jährlichen Einkommensteuererklärung, die man beim Finanzamt einreicht, zu berücksichtigen. Im Prinzip gibt es keinen Unterschied zwischen Werbungskosten im Wohngeldrecht und im Steuerrecht: Es gelten dieselben Pauschalen, Freibeträge usw.

Allerdings müssen für das Wohngeld die Werbungskosten der folgenden 12 Monate berücksichtigt (also prognostiziert) werden, während man bei der Einkommensteuererklärung einen zurückliegenden Zeitraum (das letzte Kalenderjahr) abrechnet und Belege vorweisen kann.

Genau wie im Steuerrecht gibt es auch beim Wohngeld für einige Einkommensarten **Werbungskostenpauschalen**. Diese betragen je Person:

- 1.230,00 Euro pro Jahr für Arbeitnehmer/-innen und Auszubildende
- 102,00 Euro pro Jahr für Renten und Versorgungsbezüge.

Bei Ansatz dieser Pauschalen ist kein gesonderter Nachweis der Werbungskosten erforderlich, nur, wenn höhere Beträge anerkannt werden sollen.

Bei anderen Einkommensarten können Werbungskosten nicht abgezogen werden.



Lediglich für den nach § 40a des Einkommensteuergesetzes von der Arbeitgeberin/ vom Arbeitgeber pauschal besteuerten Arbeitslohn (sog. Mini-Jobs) ist ein Abzug der Erwerbsaufwendungen weiterhin möglich, da für diese pauschal besteuerte Leistung ein steuerlicher Werbungskostenabzug nicht gegeben ist, jedoch typischerweise Erwerbsaufwendungen anfallen können.

Besonderheit bei Kapitaleinkünften:

Infolge der Zusammenfassung des bisherigen Sparerfreibetrages und des Werbungskostenpauschbetrages von 51 Euro zu einem sogenannten „Sparer-Pauschbetrag“ ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Abzugsmöglichkeit für Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalerträgen weggefallen und in einem einheitlichen steuerfreien Sparer-Pauschbetrag aufgegangen.

Wohngeldrechtlich werden die Kapitalerträge in voller Höhe, d.h. einschließlich des Sparer-Pauschbetrages angerechnet, wobei Kapitalerträge bis zu 100 Euro bei dem Haushaltsmitglied, bei dem sie anfallen, anrechnungsfrei bleiben.

9. KÖNNEN KINDERBETREUUNGSKOSTEN ABGESETZT WERDEN?

Stand: 1. Januar 2025

Ja, soweit Aufwendungen für die Kinderbetreuung steuerrechtlich als Sonderausgaben (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes) abgesetzt werden können, sind sie seit dem 1. Januar 2012 auch bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung zu berücksichtigen.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

Es muss sich um ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes handeln, also um ein leibliches, ein Adoptiv- oder ein Pflegekind.

Kinderbetreuungskosten sind nur für eigene Kinder absetzbar, nicht dagegen für Kinder aus früheren Beziehungen des/der jetzigen Ehepartner/in oder Lebenspartner/in, da Stiefkinder keine Kinder i. S. d. § 32 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes sind.

Das Kind muss zum Haushalt des Antragstellers bzw. der Antragstellerin rechnen. Das Kind darf nicht älter als 13 Jahre sein (diese Altersgrenze gilt nicht, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, und das behinderte Kind deshalb außerstande ist, sich selbst zu unterhalten).

Aufwendungen und Nachweis:

Abzugsfähig sind zum Beispiel Aufwendungen für eine/n Tagesmutter/Tagesvater oder für die Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen.



Die Aufwendungen sind durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto der Erbringerin/ des Erbringers der Leistung nachzuweisen; Barzahlung und ein Nachweis per Quittung reichen nicht aus.

Die Aufwendungen sind von den Einkünften desjenigen Elternteils abzuziehen, der sie getragen hat.

Auch in den Fällen, in denen beide Elternteile Aufwendungen getragen haben, werden nur 80 Prozent dieser Aufwendungen, insgesamt je Kind und Jahr nur höchstens 4.800 Euro, berücksichtigt; die Aufwendungen sind dann je zur Hälfte bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen, wenn die Eltern keine andere Aufteilung wählen.

Diese Zuordnungsregelungen gelten für verheiratete und unverheiratete Eltern gleichermaßen.

Nicht berücksichtigt werden können:

- Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht),
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) oder
- für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis-, Reitunterricht usw.).
- Kosten, die für die Verpflegung des Kindes anfallen (z. B. neben dem Hortbeitrag ein Essensgeld), sind von den Betreuungskosten abzuziehen, da sie auch anfallen würden, wenn der Elternteil die Kinderbetreuung selbst übernehme.
- Aufwendungen i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuerkennen, soweit sie von Dritten übernommen werden (z. B. im Rahmen der Arbeitsförderung oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe).



10. ZÄHLEN UNTERHALTSZAHLUNGEN ZUM EINKOMMEN BEI DER WOHNGELDBERECHNUNG?

Stand: 1. Januar 2020

Bei erhaltenen Unterhaltszahlungen handelt es sich um (meist) steuerfreie Einnahmen, die aber bei der Ermittlung des Gesamteinkommens im Rahmen eines Wohngeldantrages angerechnet werden. Eine Anrechnung erfolgt, sofern die Unterhaltszahlungen von einer nicht



zum Haushalt gehörenden natürlichen Person bzw. von einer juristischen Person gezahlt werden (siehe §14 Absatz 2 Nummer 19 bzw. 20 des Wohngeldgesetzes). Anrechenbar sind auch einmalige Unterhaltsleistungen, die anstelle von wiederkehrenden Unterhaltsleistungen gewährt werden. Unterhaltszahlungen, die dem Empfänger allein zweckbestimmt zur Bezahlung einer privaten Pflegeperson oder gewerblichen Pflegekraft gewährt werden, bleiben jedoch bis zu einer Höhe von 6.540 Euro anrechnungsfrei. Anrechnungsfrei sind außerdem Zahlungen bis zu einer Höhe von insgesamt 480 Euro jährlich von einer natürlichen Person, die gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger nicht vorrangig gesetzlich unterhaltsverpflichtet ist oder war, oder von einer juristischen Person.

Nicht als Einkommen angerechnet werden auch Unterhaltszahlungen an haushaltsangehörige Personen, zum Beispiel Unterhalt der Eltern an ein auswärtig untergebrachtes Kind, das studiert oder sich in der Berufsausbildung befindet, da sich hierdurch das Haushaltseinkommen des Gesamthaushalts nicht erhöht.

Personen, die zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind und diese auch zahlen, können im Falle eines eigenen Wohngeldantrages diese Beträge von ihrem Gesamteinkommen absetzen. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden hier in Höhe eines per Bescheid oder Unterhaltstitel festgestellten Betrages oder bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag berücksichtigt. Falls diese nicht vorliegen, gelten folgende jährliche Freibeträge gemäß § 18 Satz 1 des Wohngeldgesetzes:

- bis zu 3.000 Euro für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung auswärts wohnt,
- bis zu 3.000 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Kind getrennt lebender Elternteile für Unterhaltszahlungen an das Kind als Haushaltsmitglied beim anderen Elternteil; Voraussetzungen: Betreuung annähernd zu gleichen Teilen,
- bis zu 6.000 Euro für eine/n nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner/in,
- bis zu 3.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Wenn Eltern für ihre Wohnung Wohngeld beantragen würden, können sie für die Unterhaltszahlung an das auswärtig untergebrachte Kind einen Freibetrag bis zu 3.000 Euro im Jahr absetzen bzw. auch mehr, wenn ein Bescheid oder eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung vorliegt.



11. WELCHE EINKOMMENSHÖCHSTGRENZEN GIBT ES?

Stand: 1. Januar 2025

Grundlage für die Berechnung des Einkommens ist das Bruttoeinkommen, das im Bewilligungszeitraum (in der Regel 12 Monate) zu erwarten ist. Hierzu können die Verhältnisse vor dem Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen werden. Das Einkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ist zusammenzuzählen.

Unter dem "Gesamteinkommen" versteht man die Summe der Bruttoeinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich Werbungskosten/Betriebsausgaben, pauschaler Abzüge zwischen 10 und 30 Prozent, bestimmter Freibeträge sowie Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen.

Einkommensgrenzen für einen Miet- und Lastenzuschuss*						
bei einem Haushalt mit	in Gemeinden der Mietstufe (zum Beispiel Dortmund = Mietstufe III)*					
	I	II	III	IV	V	VI
ei- ner Per- son	1.443,00	1.477,00	1.509,00	1.541,00	1.568,00	1.593,00
zwei Per- so- nen	1.953,00	1.997,00	2.037,00	2.080,00	2.114,00	2.147,00
drei Per- so- nen	2.453,00	2.504,00	2.522,00	2.601,00	2.640,00	2.678,00
vier Per- so- nen	3.340,00	3.407,00	3.468,00	3.531,00	3.584,00	3.633,00
fünf Per- so- nen	3.750,00	3.819,00	3.883,00	3.949,00	4.003,00	4.055,00

* Als zu berücksichtigende Miete wurde der jeweilige Miethöchstbetrag nach § 12 des Wohngeldgesetzes zzgl. Klimakomponente und Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten zugrunde gelegt



(zum Beispiel bei einem 1-Personen-Haushalt in Mietenstufe I 361 Euro zzgl. 19,20 Euro Klimakomponente zzgl. 110,40 Euro Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten). Bei zu berücksichtigenden Mieten unterhalb des jeweiligen Miethöchstbetrages liegen die Einkommensgrenzen darunter.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die sich nach der Haushaltsgröße ergebenden Grenzen des monatlichen Gesamteinkommens: Wenn sie überschritten werden, besteht kein Anspruch auf Wohngeld. Diese Einkommensgrenzen gelten für Wohnungen in der Mietenstufe V (zum Beispiel Ratingen, Bonn). Bei Kommunen der Mietenstufen I bis IV liegen die Grenzen unter diesen Beträgen.

Grenzen des monatlichen Gesamteinkommens nach Haushaltsgröße (Beispiel: Mietenstufe V)				
Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monatliche Gesamteinkommen in Mietenstufe V	entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Bezieher von Einkünften vor einem pauschalen Abzug von		
		a) 10 %	b) 20 %	c) 30 %
1	1.568,00	1.750,72	2.062,50	2.342,50
2	2.114,00	2.357,39	2.745,00	3.122,50
3	2.640,00	2.941,83	3.402,50	3.873,93
4	3.584,00	3.990,72	4.582,50	5.222,50
5	4.003,00	4.456,28	5.106,25	5.821,07
6	4.598,00	5.117,39	5.850,00	6.671,07

Der pauschale Abzug kann bis zu 30 % erreichen. Jeweils 10 % werden gewährt bei:

- Entrichtung von Steuern vom Einkommen
- Leistung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
- Leistung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
- a) Abzug von 1 x 10 % = Rentner/-innen, die keine Steuern zahlen, jedoch kranken- und pflegeversichert sind; hier ist zudem der Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 € jährlich (für Rentenbezieher/-innen) berücksichtigt.



- b) Abzug von 2 x 10 % = steuerzahlende Beamtinnen/Beamte, die kranken- und pflegeversichert sind; hier ist zudem die Werbungskosten-Pauschale von 1.230 € (bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit) berücksichtigt.
- c) Abzug von 3 x 10 % = steuerzahlende Arbeitnehmer/-innen, die kranken-, pflege- und rentenversichert sind; hier ist zudem die Werbungskosten-Pauschale von 1.230 € (bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit) berücksichtigt.

WICHTIG

Wenn Sie absetzbare Beträge geltend machen können wie zum Beispiel Werbungskosten oder Freibeträge (Schwerbehinderung, Alleinerziehenden-Freibetrag, Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten) kann das Bruttoeinkommen entsprechend höher sein, ohne dass dadurch die Grenze des jeweiligen Gesamteinkommens überschritten wird.

12. WAS GEHÖRT ZUR MIETE?

Stand: 1. Januar 2020

Zur Miete gehören auch:	Nicht zur Miete gehören:
Kosten des Wasserverbrauchs	Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser
Kosten der Abwasser- und Müllbeseitigung	Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser (Fernheizung),
Kosten der Treppenbeleuchtung	die Kosten der Haushaltsenergie,



Zur Miete gehören auch:	Nicht zur Miete gehören:
	Vergütungen für die Überlassung einer Garage oder eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge
	Vergütungen für Leistungen, die über die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum hinausgehen, insbesondere für allgemeine Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste,
	Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als zu Wohnzwecken,
	die anteilige Miete für Wohnraum, der einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich (z. B. bei Untervermietung) oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf den Wohnraum anteilig entfallende Miete, so wird es in voller Höhe von der Miete abgezogen. Genauso müssen auch Leistungen aus öffentlichen Haushalten zur Bezahlung der Miete abgerechnet werden.
	Leistungen aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes, die ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied von der verpflichteten Person zur Bezahlung der Miete erhält.
Diese Kosten können der Miete auch dann zugeschlagen werden, wenn sie auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (zum Beispiel Stadtwerke) bezahlt werden.	



13. WAS GEHÖRT ZUR BELASTUNG (NUR BEI WOHN-EIGENTUM)?

Stand: 1. August 2018

Zur Belastung gehören:	Nicht berücksichtigt werden dagegen:
Ausgaben für den Kapitaldienst (Zinsen, Tilgungen usw.) für solche Fremdmittel, die dem Bau, der Verbesserung oder dem Erwerb des Eigentums gedient haben,	die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich genutzt wird,
sogenannte Bewirtschaftungskosten (zum Beispiel Wassergeld, Abwasser, Müllabfuhr) mit einer festen Pauschale von 36 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und Jahr,	die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum, der einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf den Wohnraum anteilig entfallende Belastung, so wird es in voller Höhe von der Belastung abgezogen. Abgezogen werden ferner Leistungen aus öffentlichen Haushalten zur Aufbringung der Belastung, zum Beispiel Aufwendungszuschüsse im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung, Baukindergeld,
Grundsteuer,	Leistungen aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes, die ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied von der verpflichteten Person zur Bezahlung der Belastung erhält.
zu entrichtende Verwaltungskosten bei Eigentumswohnungen.	



14. WELCHE HÖCHSTBETRÄGE FÜR MIETEN UND BELASTUNGEN GIBT ES?

Stand: 1. Januar 2023

Die Miete/Belastung darf nur bis zu einem Höchstbetrag zuzüglich einer Klimakomponente berücksichtigt werden. Eine diesen Höchstbetrag zuzüglich Klimakomponente tatsächlich übersteigende Miete/Belastung ist unbeachtlich. Der Höchstbetrag richtet sich nach der Mietenstufe der Gemeinde und der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Personen. Eine Liste der in den nordrhein-westfälischen Gemeinden geltenden Mietenstufen I bis VI finden Sie hier https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/mietenstufen_2023.pdf.

Beispiel: Tabelle für Kommunen der Mietenstufe V

(die Höchstbeträge für die übrigen Mietenstufen sind der Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen)

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Höchstbetrag in Euro
1	562,00
2	680,00
3	809,00
4	946,00
5	1.080,00
Mehrbetrag für jedes weitere Haushaltsmitglied	129,00

Mit einer von der Personenzahl abhängigen Klimakomponente erhöht sich der Betrag der Miete bzw. Belastung, der bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden kann, da die Miete oder Belastung bis zur Summe aus dem Höchstbetrag und der Klimakomponente berücksichtigt werden kann. Liegt die tatsächliche Miete oder Belastung unter der Summe aus Höchstbetrag und Klimakomponente, wird nur dieser geringere Betrag für die weitere Berechnung herangezogen.

Die Klimakomponente entfaltet ihre Wirkung also nur bei den Haushalten, deren Miete bzw. Belastung den Höchstbetrag übersteigt.

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Klimakomponente in Euro
--------------------------------	-------------------------



1	19,20
2	24,80
3	29,60
4	34,40
5	39,20
Mehrbetrag für jedes weitere Haushaltsmitglied	4,80

Wenn Ihre Miete oder Belastung den für Ihren Wohnraum maßgebenden Höchstbetrag zzgl. der Klimakomponente übersteigt, wird in Ihrer Wohngeldberechnung die Miete oder Belastung nur bis zu diesem Höchstbetrag zzgl. Klimakomponente berücksichtigt.

Um Mehrkosten beim Heizen ab dem Jahr 2023 abzufedern, wird seit dem 01.01.2023 zusätzlich zum Höchstbetrag und der Klimakomponente ein Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten berücksichtigt, der sich aus dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten aufgrund der CO₂-Bepreisung sowie aus einer dauerhaften Heizkostenkomponente zusammensetzt.

Der Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten beträgt:

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Zuschlag in Euro
1	110,40
2	142,60
3	170,20
4	197,80
5	225,40
Mehrbetrag für jedes weitere Haushaltsmitglied	27,60



Beispiel:

Ein Alleinstehender bewohnt einen Wohnraum, die Miete beträgt 600,00 Euro zzgl. Heizkosten. Die Miete kann in der Wohngeldberechnung bei einer Gemeinde der Mietenstufe V nur bis zum Höchstbetrag von 562,00 Euro zzgl. der Klimakomponente in Höhe von 19,20 Euro, also insgesamt 581,20 Euro, berücksichtigt werden.

Wenn die Miete oder Belastung über diesem Höchstbetrag zzgl. Klimakomponente liegt, bedeutet dies nicht, dass die Wohnung nicht angemessen ist und daher kein Wohngeld bewilligt werden könnte.

Es wird lediglich bei der Berechnung des Anspruches auf Wohngeld die Miete oder Belastung nur bis zu diesem Höchstbetrag zzgl. Klimakomponente berücksichtigt.

Danach wird dann noch der Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten (110,40 Euro) hinzuaddiert, so dass sich insgesamt eine zu berücksichtigende Miete von 691,60 Euro ergibt. Diese 691,60 Euro werden selbst dann der weiteren Berechnung zugrunde gelegt, wenn die tatsächliche Miete (hier: 600,00 Euro) unter diesem Betrag liegt.



15. WIE WIRD MIETE UND BELASTUNG IN MISCH-HAUSHALTEN ANTEILIG BERÜCKSICHTIGT?

Stand: 1. Januar 2025

Wird die Wohnung/ das Gebäude sowohl von wohngeldberechtigten als auch von ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern (Transferleistungsempfängern/-empfängerinnen, zum Beispiel Bürgergeld, Sozialhilfe etc.) bewohnt (Mischhaushalt), wird nur der Anteil an der Miete oder Belastung berücksichtigt, der nach Köpfen dem Anteil der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder entspricht.

Dies gilt ebenso für den Miethöchstbetrag, die Klimakomponente und den Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten, die auch nur in der Höhe berücksichtigt werden können, die dem Anteil der wohngeldberechtigten Personen des Mischhaushaltes entspricht.

Beispiel: Dreipersonenhaushalt (Mischhaushalt)

Eine Mutter wohnt mit ihrem volljährigen Sohn (22) und der volljährigen Tochter (19) zusammen. Die Mutter empfängt Sozialhilfe, Sohn und Tochter sind hingegen erwerbstätig.

Wohngeldberechtigung und -berechnung:

a) Wohngeldberechtigung

Wohngeldberechtigt sind Sohn und Tochter, die Mutter ist aufgrund des Empfangs einer Transferleistung vom Wohngeld ausgeschlossen. Ihr Mietanteil wird im Rahmen der Sozialhilfe berücksichtigt. Ihre volljährigen Kinder gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Mutter.

b) Wohngeldberechnung

i. Einkommen:

Sohn und Tochter sind Arbeitnehmer. Beide entrichten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung. Infolge jeweils geringer Einkommenshöhen zahlen sie keine Steuern vom Einkommen.

ii. Wohnung und Wohnort:

Alle drei wohnen in einer Mietwohnung in einer Stadt der Mietenstufe V. Die Bruttokaltmiete beträgt 850,00 Euro (zzgl. Heizung).



Brutto-Monatseinkommen	des Sohnes	der Tochter
	600,00 Euro	320,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale (1.230 Euro / 12 Monate)	- 102,50 Euro	- 102,50 Euro
	497,50 Euro	217,50 Euro
./. pauschaler Abzug (2 * 10 % für Kranken- und Rentenversicherung)	- 99,50 Euro	- 43,50 Euro
	398,00 Euro	174,00 Euro
Summe der Einkommen	572,00 Euro	
./. 2 * Freibetrag für Kinder bis 25 Jahre mit eigenem Einkommen	- 200,00 Euro	
Monatliches Gesamteinkommen	372,00 Euro	
anteilige monatliche Bruttokaltmiete (2/3 der Bruttokaltmiete in Höhe von 850,00 Euro)	566,67 Euro	
anteiliger Miethöchstbetrag (2/3 von höchstens 809,00 Euro)	539,33 Euro	
anteilige Klimakomponente (2/3 von 29,60 Euro)	19,73 Euro	
Gesetzlicher Höchstbetrag für Miete	559,06 Euro	
Zuschussfähige monatliche Miete	559,06 Euro	
+ Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten (2/3 von 170,20 Euro)	113,47 Euro	
Zuschussfähige monatliche Miete	672,53 Euro	
Mietzuschuss monatlich	546,00 Euro	

Für 2 zum Haushalt rechnende Haushaltsmitglieder ergibt sich bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von 372,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von 672,53 Euro ein Mietzuschuss von 546,00 Euro. Der genaue Betrag kann nur über die Wohngeldformel des § 19 WoGG bzw. über das Wohngeldberechnungsprogramm des Landes ermittelt werden.



16. WAS IST BEI ÄNDERUNGEN?

Stand: 1. Januar 2023

Änderungen sind unverzüglich der Wohngeldstelle mitzuteilen, wenn

- sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert oder sich die Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder erhöht,
- sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 % verringert,
- sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht (hierzu zählt auch, wenn diese Einnahmeerhöhung durch Erhöhung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verursacht wurde) oder
- ein bei der Wohngeldberechnung in einem gültigen Bescheid berücksichtigtes Haushaltsmitglied einen Antrag auf eine Transferleistung (Bürgergeld, Sozialhilfe etc.) gestellt hat,
- der Wohnraum, für den Wohngeld gezahlt wird, zum Beispiel wegen eines Wohnungswechsels, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von keinem zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird.

Dann ist von Amts wegen über den Wohngeldanspruch neu zu entscheiden, das heißt, der ursprüngliche Bewilligungsbescheid ist ganz oder teilweise aufzuheben und evtl. überzahltes Wohngeld zurück zu fordern (§ 50 SGB X).

Eine solche Neuentscheidung von Amts wegen ist auch dann möglich, wenn keine Mitteilungspflicht besteht, das heißt, wenn die im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Beträge, die eine Mitteilungspflicht auslösen, nicht erreicht werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Abzugsbeträge oder Freibeträge wegfallen.

Beachten Sie bitte hierzu die Hinweise auf dem Bewilligungsbescheid. Verstöße gegen diese Mitteilungspflichten können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Das Wohngeld kann aber auf Antrag auch erhöht werden, wenn

- die zuschussfähigen Wohnkosten abzüglich des Gesamtbetrages zur Entlastung bei den Heizkosten um mehr als 10 % gestiegen sind,



- sich die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat,
- sich das Gesamteinkommen um mehr als 10 % verringert hat. Hierzu zählt auch, wenn diese Einnahmeverringering durch Verringerung der zum wohngeldberechtigten Haushalt gehörenden Anzahl der Familienangehörigen verursacht wurde.

Wichtiger Hinweis

Stellen Sie unbedingt sofort einen neuen Antrag für die neue Wohnung. Sie müssen die gleichen Unterlagen einreichen wie bei einem Erstantrag. Dies gilt auch, wenn Sie innerhalb des Hauses in eine andere Wohnung umziehen!

17. WAS ÄNDERT SICH BEI EINEM UMZUG?

Stand: 1. August 2018

Wenn der wohngeldberechtigte Haushalt umzieht, entfällt der Anspruch auf Wohngeld für die bisherige Wohnung und der Wohngeldbescheid wird kraft Gesetzes unwirksam.

Zieht das letzte wohngeldberechtigte Haushaltsmitglied aus und wohnen im Haushalt nur noch Personen, die nicht wohngeldberechtigt sind, wird der Wohngeldbescheid ebenfalls kraft Gesetzes unwirksam.



18. WIE SIEHT EINE WOHNUNGELDBERECHNUNG AUS (BEISPIELFALL RECHT 2025)?

Stand: 1. Januar 2025

A. Ermittlung des Gesamteinkommens				
1.	Musterfrau, Maria (geb. am 7. April 1979)			
+	Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit	monatlich	643,86 Euro * 12 =	+ 7.726,32 Euro
-	Werbungskosten aus nichtselbständiger Tätigkeit			- 1.230,00 Euro
+	sonstige Einnahmen (Unterhalt von Geschiedenen und getrennt Lebenden)	monatlich	113,00 Euro * 12 =	+ 1.356,00 Euro
-	Werbungskosten aus sonstigen Einkünften nach § 22 EStG			-102,00 Euro
-	pauschaler Abzug nach § 16 Wohngeldgesetz (20 %)			- 1.550,06 Euro
Jahreseinkommen (Mutter)				+ 6.200,26 Euro
2.	Mustertochter, Sandra (geb. am 17. Mai 2009)			
+	sonstige Einnahmen (Kindesunterhalt)	monatlich	250,00 Euro * 12 =	+ 3.000,00 Euro
Jahreseinkommen (Tochter 1)				+ 3.000,00 Euro
3.	Mustertochter, Merve (geb. am 15. Dezember 2015)			
+	sonstige Einnahmen (Kindesunterhalt)	monatlich	250,00 Euro * 12 =	+ 3.000,00 Euro
Jahreseinkommen (Tochter 2)				+ 3.000,00 Euro
Haushalts-Jahreseinkommen (§ 13 Wohngeldgesetz)				12.200,26 Euro
-	Freibetrag für zum Haushalt rechnende Kinder nach § 17 Nummer 3 Wohngeldgesetz (Alleinerziehenden-Freibetrag)			- 1.320,00 Euro
Gesamteinkommen (jährlich)				+ 10.880,26 Euro
monatliches Gesamteinkommen				+ 906,69 Euro



B. Haushaltsmitglieder

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

3

C. Wohnfläche

Wohnfläche

88,78 qm

D. Ermittlung der zuschussfähigen Miete

Miethöhe (§ 9 Absatz 1 Wohngeldgesetz)	780,36 Euro
./. Betriebskosten der zentralen Heizung	- 71,02 Euro
./. Betriebskosten der zentralen Warmwasserversorgung	-13,32 Euro
verbleibende Miete oder Mietwert	696,02 Euro
anrechenbare Miete	696,02 Euro
Höchstbetrag (§ 12 Absatz 1 Wohngeldgesetz) gemäß Mietenstufe 3 (Beispiel: Dortmund)	657,00 Euro
+ Klimakomponente für einen 3-Personen-Haushalt (§ 12 Abs. 7 Wohngeldgesetz)	29,60 Euro
Gesamthöchstbetrag	686,60 Euro
Zuschussfähige monatliche Miete	686,60 Euro
+ Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten für einen 3-Personen-Haushalt (§ 12 Absatz 6 Wohngeldgesetz)	170,20 Euro
zu berücksichtigende Miete	856,80 Euro

E. Ermittlung des Wohngeldes

Gemäß § 19 des Wohngeldgesetzes (=Wohngeldformel) ergibt sich nach den zuvor ermittelten grau-unterlegten Rechengrößen (monatliches Gesamteinkommen, Haushaltsmitglieder, zu berücksichtigende Miete)

ein monatlicher Wohngeldanspruch in Höhe von

681,00 Euro



19. WELCHE DATENABGLEICHE MIT ANDEREN BEHÖRDEN WERDEN DURCHGEFÜHRT?

Stand: 1. Januar 2025

Die Wohngeldstellen überprüfen bereits seit dem 1. Januar 2005 zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld die Angaben der Antragsteller/-innen und ihrer Familienangehörigen mittels eines auch automatisierten Datenabgleichs dahingehend,

- ob und für welchen Zeitraum bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde,
- ob und für welchen Zeitraum zum Ausschluss von Wohngeld führende Transferleistungen beantragt oder empfangen werden oder wurden,
- ob und welche Kapitaleinkünfte dem Bundeszentralamt für Steuern gemeldet worden sind,
- ob und von welchem Zeitpunkt an die Wohngeldempfänger/-innen nicht mehr in der Wohnung wohnen, für die Wohngeld geleistet wurde.

Durch diese Überprüfungen kann die Wohngeldstelle zum Beispiel ermitteln, ob Wohngeld mehrfach bezogen wird, ob gleichzeitig zum Ausschluss vom Wohngeld führende Transferleistungen (zum Beispiel Bürgergeld) bezogen werden, ob Zinsen oder Dividenden bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung zutreffend angegeben wurden und ob die ursprüngliche Wohnung, für die Wohngeld geleistet wurde, noch tatsächlich genutzt wird.

Seit dem 1. Januar 2009 ist der automatisierte Datenabgleich auch auf geringfügige Beschäftigungen (sogenannte Minijobs) sowie Einkünfte aus Renten- und Unfallversicherungen erweitert worden.

Die Überprüfungen sind bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Bekanntgabe der dazugehörigen Wohngeldbewilligung zulässig.



Unrichtige bzw. unterlassene Angaben im Antragsverfahren oder während des Wohngeldbezuges können als Straftat (Betrug) nach § 263 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bzw. als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Die Wohngeldstellen teilen solche Fälle der Staatsanwaltschaft mit bzw. werden unverzüglich ein Bußgeldverfahren einleiten. Auch beim Wohngeld gilt, wer es beantragt, muss das selbstverständlich nach bestem Wissen und Gewissen mit korrekten und vollständigen Angaben tun.

20. WELCHE UNTERLAGEN MUSS ICH DEM ANTRAG BEIFÜGEN?

Stand: 1. Januar 2023

Alle folgenden Nachweise sind dem Antrag auf einen Miet- und Lastenzuschuss beizufügen:

- Einkommensnachweise, Bescheide über Transferleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz etc.)
- Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Wohngeld,
- erhöhte Werbungskosten sind laut Steuerbescheid nachzuweisen,
- aktuelle Bescheide über Rentenbezüge jeglicher Art,
- über Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld etc.),
- Nachweis über Krankengeld sowie sonstige Lohnersatzleistungen,
- letzter Steuerbescheid (für Selbstständige/Gewerbetreibende).



Bitte geben Sie zur Sicherheit alle Einkünfte aller Haushaltsmitglieder in Geld oder Geldeswert an, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte steuerpflichtig sind oder nicht. Sie vermeiden damit unnötige Rückfragen.

Die Wohngeldstelle wird dann prüfen, welche der Einkünfte anrechenbar sind.

Gegebenenfalls sind sonstige Nachweise beizufügen:

- Immatrikulationsbescheinigung (Studierende),
- BAföG-Bescheid (Studierende),
- Erklärung über monatliche Zuwendungen der Eltern während des Studiums,
- Krankenversicherungsnachweis,
- Nachweis über Renten- oder Lebensversicherung,
- Anlage zum Antrag auf Wohngeld bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen,
- Schwerbehindertenausweis (ggf. Nachweis über Pflegegeldzahlungen).
- Bei Ausländern/-innen aus Drittstaaten ist ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus und die Dauer des Aufenthalts vorzulegen.
- Sonstige EU-Bürger/-innen müssen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht bzw. Aufenthaltserlaubnis-EU sowie eine meldebehördliche Anmeldung vorlegen.

Zum Antrag auf Mietzuschuss benötigen Sie darüber hinaus das ausgefüllte:

- Formular Vermieterbescheinigung oder alternativ Mietvertrag, das letzte Mieterhöhungsschreiben und die letzten drei Mietüberweisungsbelege, wenn damit alle Angaben über Inhalt und Beginn des Mietverhältnisses sowie die Miethöhe nachgewiesen werden können.



Zum Antrag auf Lastenzuschuss benötigen Sie zusätzlich folgende Formulare/Nachweise:

- Formular zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst
- Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaldienst (Fremdmittelbescheinigung, letzter Zahlungsbeleg, ggf. Zins- und Tilgungsplan)
- Nachweis über die Höhe des Kaufpreises bzw. der Baukosten (auch bei Modernisierungen)
- Grundsteuerbescheid/Nachweis über die Höhe der Erbbauzinsen
- Ggf. Nachweis über Erträge aus Überlassung von Räumen und Flächen an Dritte
- Wohnflächenberechnung nach DIN 277 oder WoFIV (Bauantrag)
- Ggf. Bescheid über das Baukindergeld
- Eigentumsnachweis, Grundbuchauszug, Kaufvertrag.

21. WIE LANGE DAUERT DIE ANTRAGSBEARBEITUNG UND WANN ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG?

Stand: 1. August 2018

Die Dauer der Antragsbearbeitung hängt maßgeblich davon ab, wann Sie alle für die Wohngeldberechtigung und -berechnung erforderlichen Angaben und Nachweise bei Ihrer Wohngeldstelle eingereicht haben.

Liegen diese dort vollständig vor, sollte je nach Bearbeitungslage in Ihrer Wohngeldstelle Ihr Wohngeldbescheid spätestens nach 6 Wochen zugestellt sein. In etwa zeitgleich mit der Bescheidzustellung erfolgt landesweit einheitlich (zentralisiert) die Auszahlung des Wohngeldes grundsätzlich zu Beginn des Monats (in der Regel am 1. Werktag) auf Ihr Konto.

Weitere Beratung und Information erhalten Sie bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde für Wohngeld.



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

Bildquellenhinweis

Titelfoto: ©Stockfotos-MG - stock.adobe.com

© Januar 2025 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkgb.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **W-240**

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Gewähr übernommen.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.